

Die Umschau

auf dem Gebiete des Zoll- und Steuerwesens.

Erscheint wöchentlich.

Preis
vierteljährlich 1,75 M., Welt-
postverein 2 M.

Zuschriften
an die Redaktion sind zu adressieren:
Berlin-Niedorf, Berlinerstr. 42

Bestellungen und Geldsendungen sind
nur an die Expedition Berlin S.W.
zu richten.

Man abonnirt bei allen Buchhandlungen
und Post-Anstalten, sowie bei den Ex-
peditionen in Berlin und Hamburg.

Zeitschrift für Zoll- und Steuer-Technik und Verwaltung.

Offiziell: Organ des Verbandes deutscher technischer
Zoll- und Steuer-Beamten.

Herausgegeben von Steuerrath a. D. A. Schneider
unter Mitwirkung bewährter Fachmänner.

Anzeigen

kosten 15 Pf. die 4 gespaltene
Zeile oder deren Raum.
Bei Wiederholungen
billiger.

Expeditionen:
Berlin SW., Hagelsbergerstr. 32,
Hamburg, Speersort 15,
(Herold'sche Buchhandlung).

Verlag von
Eugen Schneider, Berlin.

Nachdruck unserer Artikel ist nur mit genauer Quellenangabe gestattet.

Nr. 3.

Berlin und Hamburg, den 20. Januar 1898.

17. Jahrgang.

Inhalt: Irren ist menschlich (S. 17). Die Vorstände der Stempel- und Erbschaftssteuerräte und die Vorstände der Hauptzoll- und Hauptsteuerräte (S. 18). Zeugnisverweigerung in Untersuchungsfällen gegen Unbefahnt (S. 18). Aus dem Leserkreis: Ein Vergleich (S. 19). Allgemeine Verwaltung: Vereinfachung des Geschäftsgangs re. (S. 20). Neues aus dem neuen Etat (S. 20). Zoll- und Steuer-Technisches: Zölle: Änderung des autl. Waarenverzeichnisses (S. 20). Zuckerersteuer: Zuckerbegleitschein-Nebenweisung (S. 20). Branntweinsteuer: Die neue Gesetzgebung (S. 20). Persönliche Dienstverhältnisse: Aufhebung der Amtskonten (S. 21). Personalien (S. 21). Neu Bücher (S. 22). Verbandsnachrichten (S. 22). Anzeigen (S. 23).

Irren ist menschlich!

Die Richtigkeit dieser sprichwörtlichen Behauptung wird Niemand bestreiten, selbst Minister werden nicht bestreiten wollen, daß sie irren können, wenn auch bei diesen letzteren Irrthümer vielfach durch vermeintliche Zweckmäßigkeitssücksichten hervorgerufen werden mögen. Zur Verhütung der üblen Folgen von Irrthümern bei der Staatsverwaltung sind verschiedene Einrichtungen getroffen worden oder sind aus sich selbst herausgewachsen:

Die gewöhnlichen Gerichte, die Verwaltungsgerichte, die Landtage und die siebente Großmacht — die Vertreterin der öffentlichen Meinung, die Presse.

Und da vor allen anderen den leitenden Staatsbeamten daran gelegen sein muß, daß Irrthümer und deren Folgen in der Staatsverwaltung beseitigt werden, müssen unseres Erachtens gerade diese leitenden Staatsbeamten wünschen, daß von obigen Einrichtungen der ausgiebigste allseitigste Gebrauch gemacht, damit entschieden werde, was Recht ist. Dies scheint aber merkwürdigerweise nicht immer und überall der Fall zu sein, insbesondere scheint man den Staatsbeamten das Recht absprechen zu wollen, von oben erwähnten Einrichtungen Gebrauch zu machen. Wir schließen dies aus Folgendem.

Unter den Zoll- und Steuerbeamten Deutschlands ist ein Verband entstanden: „Der allgemeine deutsche Verband technischer Zoll- und Steuerbeamten“ welcher nach seinen Satzungen außer der Fortbildung im Beruf, der Förderung des Corpsgeistes, der Rathsertheilung und Unterstützung, der Beschaffung von Fachschriften und Fachlehrmitteln zu ermäßigten Preisen, auch den Zweck verfolgt, die dienstlichen wirtschaftlichen und Standesinteressen der Zoll- und Steuertechniker durch das Verbandsorgan zu vertreten und zu verfechten, wobei als Mittel zur Förderung ihrer Zwecke, wenn die durch ihr Organ vorgetragenen Beschwerden keine Abstellung finden, die Anrufung der oben genannten Entscheidungsinstanzen — und zwar weil der Einzelne kaum in der

Lage ist, die Sache durchzufechten, auf Kosten des Verbandes — bezeichnet ist. Politik und Religion sind ausdrücklich von jeder Erörterung ausgeschlossen.

Vor Eintritt in diesen Verband wie in mehrere andere soll von oben gewarnt worden sein!

Die Beamten der Zoll- und Steuerverwaltung sollen also von dem Rechte der Benutzung vorerwähnter staatlichen Einrichtungen von den verfassungsmäßigen Rechten der Coalitions-Pres- und Gedankenfreiheit ausgeschlossen werden; sie sollen unter allen Umständen sich bei den Entscheidungen ihrer Ressorthefs beruhigen!!

Und was wird als Grund dieser Maßregel angeführt?

„Die Disciplin könne unter solchen Bestrebungen leiden.“

Wir meinen, die Disciplin kann dadurch, daß eine Corporation für einen Beamtenstand in gesetzlicher Weise eintritt, weniger leiden, als dadurch, daß schließlich jeder einzelne Beamte fortgesetzt Beschwerde führt und endlich auf eigene Faust weitergeht; am meisten aber gefährdet man unseres Erachtens die Disciplin bei den Beamten, wenn man versuchen wollte, sie von verfassungsmäßigen Rechten auszuschließen, und man würde abermals, wie schon in so vielen Fällen, die Erfahrung machen, daß man einen durch vermeintliche Zweckmäßigkeitssücksichten hervorgerufenen Irrthum begangen hat und daß gerade das Gegentheil des Beabsichtigten erreicht worden ist.

Denn die Bewegung in der Zoll- und Steuerbeamten-schaft nimmt immer größeren Umfang, immer größere Hesitigkeit an und kann nur dadurch in ruhigere Bahnen geleitet werden, daß man die berechtigten Wünsche dieser bisher immer ruhig gewesenen aber deshalb immer zurückgesetzten Beamtenkörperhaft, (wie wir sie im Eingangsartikel der Nr. 1 unseres laufenden Jahrgangs der Umschau nach aufgeführt haben) so bald als möglich erfüllt.

Unsere Beamten sehen die Erhaltung des Verbandes, die Erhaltung des Organs desselben, ihrer seit 16 Jahren bestehenden Umschau, als eine unabsehbare Notwendigkeit an, da sie die einzige Stelle ist, von der